

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1868

32 (7.2.1868)

am Sitzungsort des Gerichts angeschlagen werden.
Neustadt, den 23. Januar 1868.
Großh. bad. Amtsgericht.
B u f f e r.

Ze. 218. Nr. 1405. Ettenheim. (Gant- edikt.) Gegen Bierbrauer Heinrich Heupler von Altdorf haben wir Gant erkannt und Tagfahrt zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf **Donnerstag den 20. Februar 1868, Vormittags 8 Uhr,** auf diesseitiger Gerichtsstanzlei festgesetzt, wo alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, solche, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte, welche sie geltend machen wollen, zu bezeichnen haben, und zwar mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Anrechnung des Beweises mit andern Beweismitteln.

Zugleich werden in der Tagfahrt ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuss ernannt, Borg- und Nachlassvergleich versucht, und sollen in Bezug auf Borgvergleich und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterheinenden als der Mehrheit der Erbscheneiten beitretend angesehen werden. Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben einen im Inlande wohnenden, damit einverstandenen Gewalthaber für den Empfang aller Einhängigungen, oder, sofern sie durch einen Anwalt vertreten werden, wenigstens für den Empfang derjenigen Zustellungen, welche nach dem Geheiß an die Parteien selbst geschehen sollen, namhaft zu machen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen an diese Gläubiger mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei selbst wären, nur an der Gerichtsstanzlei angeschlagen, beziehungsweise den im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthalt bekannt ist, durch die Post zugestellt würden. Ettenheim, den 1. Februar 1868.
Großh. bad. Amtsgericht.
S c h r e m p p.

Ze. 201. Nr. 2975. Freiburg. (Gant edikt.) Gegen Cavier Josef Rink von Freiburg haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf **Freitag den 21. Februar d. J., Vormittags 10 Uhr.** Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angeordneten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuss ernannt, und ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleich und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterheinenden als der Mehrheit der Erbscheneiten beitretend angesehen werden. Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhängigungen zu bestellen, welche nach den Geheiß der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei selbst wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise den im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthalt bekannt ist, durch die Post zugestellt würden. Freiburg, den 30. Januar 1868.
Großh. bad. Amtsgericht.
F r o m b e r g.

Ze. 238. Nr. 3334. Freiburg. (Gant edikt.) Gegen die Witwe Dreier, geb. Hemmer, Witwe des Bleichners Gustav Dreier von Freiburg, welche sich von hier entfernt hat, haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf **Montag den 6. April d. J., Vorm. 9 Uhr.** Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angeordneten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten. In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuss ernannt und ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleich und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterheinenden als der Mehrheit der Erbscheneiten beitretend angesehen werden. Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhängigungen zu bestellen, welche nach den Geheiß der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei selbst wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise den im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthalt bekannt ist, durch die Post zugestellt würden. Freiburg, den 3. Februar 1868. Großh. bad. Amtsgericht.
F r o m b e r g.

Ze. 238. Nr. 3334. Freiburg. (Gant edikt.) Gegen die Witwe Dreier, geb. Hemmer, Witwe des Bleichners Gustav Dreier von Freiburg, welche sich von hier entfernt hat, haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf **Montag den 6. April d. J., Vorm. 9 Uhr.** Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angeordneten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten. In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuss ernannt und ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleich und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterheinenden als der Mehrheit der Erbscheneiten beitretend angesehen werden. Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhängigungen zu bestellen, welche nach den Geheiß der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei selbst wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise den im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthalt bekannt ist, durch die Post zugestellt würden. Freiburg, den 3. Februar 1868. Großh. bad. Amtsgericht.
F r o m b e r g.

Ze. 235. Nr. 866. Schönau. (Gant edikt.) Gegen Johann Thoma, Roth- und Weinwirth von Schönau haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf **Montag den 2. März d. J., Vormittags 8 Uhr.** Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angeordneten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten. In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuss ernannt und ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleich und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterheinenden als der Mehrheit der Erbscheneiten beitretend angesehen werden. Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhängigungen zu bestellen, welche nach den Geheiß der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei selbst wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise den im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthalt bekannt ist, durch die Post zugestellt würden. Schönau, den 24. Januar 1868. Großh. bad. Amtsgericht.
D i e s.

Ze. 225. Nr. 866. Schönau. (Gant edikt.) Gegen Johann Thoma, Roth- und Weinwirth von Schönau haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf **Montag den 2. März d. J., Vormittags 8 Uhr.** Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angeordneten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten. In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuss ernannt und ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleich und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterheinenden als der Mehrheit der Erbscheneiten beitretend angesehen werden. Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhängigungen zu bestellen, welche nach den Geheiß der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei selbst wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise den im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthalt bekannt ist, durch die Post zugestellt würden. Schönau, den 24. Januar 1868. Großh. bad. Amtsgericht.
D i e s.

Ze. 225. Nr. 866. Schönau. (Gant edikt.) Gegen Johann Thoma, Roth- und Weinwirth von Schönau haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf **Montag den 2. März d. J., Vormittags 8 Uhr.** Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angeordneten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten. In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuss ernannt und ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleich und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterheinenden als der Mehrheit der Erbscheneiten beitretend angesehen werden. Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhängigungen zu bestellen, welche nach den Geheiß der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei selbst wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise den im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthalt bekannt ist, durch die Post zugestellt würden. Schönau, den 24. Januar 1868. Großh. bad. Amtsgericht.
D i e s.

den als der Mehrheit der Erbscheneiten beitretend angesehen werden. Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhängigungen zu bestellen, welche nach den Geheiß der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei selbst wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthalt bekannt ist, durch die Post zugestellt würden. Schönau, den 24. Januar 1868.
Großh. bad. Amtsgericht.
W e i s e r.

Ze. 226. Nr. 838. Philippsburg. (Gant edikt.) Ueber das Vermögen des Tagelöhners Jakob Herberger von Wiesenthal und dessen Ehefrau, Victoria, geb. Pfeiffer, haben wir Gant erkannt und Tagfahrt zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf **Donnerstag den 27. Februar d. J., früh 8 Uhr,** auf diesseitiger Gerichtsstanzlei angeordnet. Alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, werden daher aufgefordert, solche in der angeordneten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, die der Anmeldende geltend machen will, mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Anrechnung des Beweises mit andern Beweismitteln. In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuss ernannt, ein Borg- und Nachlassvergleich versucht werden, und sollen in Bezug auf diese Ernennung, sowie den etwaigen Borgvergleich die Nichterheinenden als der Mehrheit der Erbscheneiten beitretend angesehen werden. Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber zum Empfang aller Einhängigungen zu bestellen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei selbst wären, nur am Orte des Gerichts angeschlagen, bezw. denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthalt bekannt ist, durch die Post zugestellt würden. Philippsburg, den 29. Januar 1868.
Großh. bad. Amtsgericht.
H i m m e l s p a c h.

Ze. 195. Nr. 1375. Engen. (Ausschluss- erkenntnis.) Die Gant des Ferdinand Heller von Engingen betr. I. Werden alle diejenigen Gläubiger, welche bis heute ihre Forderungen nicht angemeldet haben, von der vorhandenen Masse ausgeschlossen. II. Wird mit Bezug auf § 1060 B.O. erkannt: Die Ehefrau des Ferdinand Heller von Engingen, Katharina, geb. Bach, sei berechtigt, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes abzulassen, unter Verfallung der Gantmasse in die Kosten. Engen, den 28. Januar 1868.
Großh. bad. Amtsgericht.
Z e p f.

Ze. 221. Nr. 1599. Konstanz. (Ausschluss- erkenntnis.) In der Gant gegen den Nachlass des Handelsmanns Heim. Schlegel von Altmanns- dorf werden alle Gläubiger, welche ihre Forderungen vor oder in der heutigen Tagfahrt nicht angemeldet haben, von der vorhandenen Masse ausgeschlossen. Konstanz, den 1. Februar 1868.
Großh. bad. Amtsgericht.
R i t t e l l.

Ze. 188. Nr. 810. Aghern. (Erkenntnis.) J. E. mehrere Gläubiger gegen die Gantmasse des Bierbrauers Wilhelm Schnitzler dahier, Forderung und Vorzugsrecht betr. Nach Ansicht der §§ 749 und 1060 B.O. wird erkannt: 1) Seien sämtliche Gläubiger, welche die Anmeldungen unterlassen haben, von der Masse ausgeschlossen. 2) Sei die Ehefrau des Gantmanns, Albertine Schnitzler, geb. Grottel, für berechtigt zu erklären, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzulassen. Aghern, den 30. Januar 1868. Großh. bad. Amtsgericht.
H i m m e l s p a c h.

Ze. 214. Nr. 903. Oberkirch. (Ausschluss- erkenntnis.) In der Gant des Jgnaz Linzenbach von Petershal werden alle diejenigen, welche in der Schuldverhältniss-Tagfahrt ihre Forderungen nicht angemeldet haben, damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen. Oberkirch, den 30. Januar 1868.
Großh. bad. Amtsgericht.
v. B a n t e r.

Ze. 196. Nr. 1140. Schwenningen. (Ausschluss- erkenntnis.) J. E. mehrere Gläubiger gegen die Gantmasse des Kappenmachers Jakob Strahl von Mengen, zuletzt in Sedenheim, Forderung betr. Diejenigen Gläubiger, die in heutiger Tagfahrt ihre Forderungen angemeldet unterlassen haben, werden hiermit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen. Schwenningen, den 24. Januar 1868.
Großh. bad. Amtsgericht.
D i e s.

Ze. 228. Nr. 2010. Bruchsal. (Bekannt- machung.) Die Gant des Kammmachers Friedrich Jgnaz Döbel in Bruchsal, hier J. E. der Ehefrau des Gantmanns gegen ihren Ehemann, Vermögensabsonderung betr. Durch Urtheil vom 9. d. M. wurde ausgesprochen, daß die Ehefrau des Gantmanns berechtigt ist, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzulassen. Bruchsal, den 30. Januar 1868.
Großh. bad. Amtsgericht.
S t a i g e r.

Ze. 199. Nr. 1106. Billingen. (Vermögensabsonderung.) In der Gant des Kronenwirths Johannes Kieninger von Mönchweiler wird die Ehefrau des Gantmanns, Christina, geb. Lehmann, für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzulassen und in eigene Verwaltung zu nehmen. Billingen, den 25. Januar 1868.
Großh. bad. Amtsgericht.
B u i s s o n.

Ze. 739. Konstanz. (Bekanntmachung.) Mit Beschluß von heute, Nr. 1530, wurde eingetragen: 1) Im Firmenregister D. J. 63. Die Firma "Moriz Bloch" dahier ist durch Tod ihres alleinigen Inhabers Moriz Bloch am 9. Okt. v. J. und die dem Berthold Bloch dahier ertheilte Procura gleichfalls erloschen. 2) Im Gesellschaftsregister D. J. 27. Die Erben des Moriz Bloch, Berthold und Alfred Bloch dahier, beide ledig, betreiben seit Januar d. J. eine offene Handelsgesellschaft (Mode- und Manufakturwaaren-Gesellschaft) unter der Firma "Berthold und Alfred Bloch"; deren Mitglieder sind Berthold und Alfred Bloch, jeder mit vollem Vertretungsrecht. Konstanz, den 31. Januar 1868.
Großh. bad. Amtsgericht.
R i t t e l l.

Ze. 740. Nr. 1284. Billingen. (Bekannt- machung.) Zu Nr. 102 der Firmenregister, Firma "H. Weber in Richtenhal", wurde unterm Heutigen weiter eingetragen: Verheiratet in zweiter Ehe seit 21. Januar 1868 mit Maria Antonie Galietti von Oberkirch. Ehevertrag vom 20. Januar 1868, wornach jeder Theil von seinem Beibringen 50 fl. in die Gemeinschaft einwirft, alles übrige jeztige und künftige liegende und fahrende Vermögen aber sammt den eigenen Schulden eines jeden von der Gemeinschaft ausgeschlossen ist. Baden, den 1. Februar 1868.
Großh. bad. Amtsgericht.
v. Z e c h.

Ze. 229. Nr. 1193. Ettlingen. (Entmündigung.) Durch Erkenntnis vom 28. September 1867, Nr. 9675, wurde Benonita Dreifuss, geb. Maier, von Altsch, Ehefrau des Wolf Dreifuss von da, wegen Gemüthschwäche im Sinne des § 18. 499 entmündigt; was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Ettlingen, den 30. Januar 1868.
Großh. bad. Amtsgericht.
R i c h a r d.

Ze. 216. Nr. 931. Oberkirch. (Verbeirathung.) Moriz Maier von Elm wurde wegen Gemüthschwäche unter Verfallschaft gesetzt und Ehefrau Valentin Früh von da als dessen Verstand ernannt, ohne dessen Mitwirkung er keine der im § 18. 499 bezeichneten Rechtsgeschäfte vornehmen kann. Oberkirch, den 1. Februar 1868.
Großh. bad. Amtsgericht.
v. B a n t e r.

Ze. 193. Nr. 1024. Aelshheim. (Bekannt- machung.) Regina Rau von Semfeld wurde nach Urtheil vom 22. November v. J., Nr. 10,180, wegen Gemüthschwäche entmündigt, und Kaufmann Ebb Oppenheim von Semfeld zu deren Vormund bestellt. Aelshheim, den 31. Januar 1868.
Großh. bad. Amtsgericht.
B a r n k l a u.

Ze. 197. Nr. 3799. Karlsruhe. (Dessent- liche Aufforderung.) Friederike Walter von hier, Tochter des verstorbenen Kanzleibeholders Walter hier, ist vor ungefähr 20 Jahren nach Amerika ausgewandert und hat seitdem keine Nachricht von sich anber gelangen lassen. Friederike Walter wird aufgefordert, binnen Jahresfrist Nachricht von ihrem bermaligen Aufenthalt anher zu geben, widrigenfalls sie für verschollen erklärt und ihr Vermögen ihren nächsten erbberechtigten Verwandten in fürsorglichen Besitz gegen Sicherheitsleistung übergeben werden würde. Karlsruhe, den 28. Januar 1868.
Großh. bad. Amtsgericht.
v. B i n c e n t i.

Ze. 202. Nr. 2606. Pforzheim. (Auffor- derung.) Der ledige Sebastian Götzler von Tiefenbrunn, welcher im Jahr 1847 als Handwerksbursche nach Amerika wanderte, hat seit dem Jahr 1848 keine Nachricht mehr von sich gegeben. Derselbe wird daher aufgefordert, sich binnen Jahresfrist darüber zu stellen oder sich verschollen erklären und sein zurückgelassenes Vermögen seinen gesetzlichen Erben in fürsorglichen Besitz geben würde. Pforzheim, den 1. Februar 1868.
Großh. bad. Amtsgericht.
S c h e m b e r.

Ze. 210. Nr. 1025. Bretten. (Versöh- licherklärung.) Da die ledige Christiane Fejenbeck von Kirchbach der diesseitigen Aufforderung vom 10. Januar 1866 keine Folge leistet hat, so wird dieselbe für verschollen erklärt und ihr Vermögen ihren Erben gegen Sicherheitsleistung in fürsorglichen Besitz gegeben. Bretten, den 28. Januar 1868.
Großh. bad. Amtsgericht.
K a m m.

Ze. 206. Bruchsal. (Erbborladung.) Eward Reined, geboren am 14. Oktober 1834, von Büdenau, welcher sich von dort im Jahr 1862 entfernte und dessen Aufenthalt unbekannt ist, ist zur Erbschaft auf Ableben seines Vaters Johannes Reined, Landwirth von Büdenau, mitberufen. Derselbe wird hiermit zu den Verlassenschaftsverhandlungen mit Frist von 3 Monaten unter dem Bedenken öffentlich vorgeladen, daß wenn er nicht erscheinen und seine Erbschaftsprüche bei dem Unterzeichneten geltend machen sollte, besagte Erbschaft Denen zugestell würde, welchen sie zufälle, wenn er der Borgeladene — zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre. Bruchsal, den 1. Februar 1868.
Großh. bad. Amtsgericht.
K a l l e n b e r g e r.

zu fraglichen Theilungsverhandlungen mit dem Bedenken hier vorgeladen, daß wenn sie innerhalb drei Monaten nicht erscheinen, die Erbschaft Denen zugestell werden, welchen sie zufälle, wenn sie, die Borgeladenen, zur Zeit des Erbanfalls gar nicht mehr am Leben gewesen wären. Eppingen, den 1. Februar 1868.
Großh. bad. Amtsgericht.
W ü r t z, Notar.

Ze. 227. Eppingen. (Erbborladung.) Johann Christian Wolfmüller von Sulzfeld, schon längst nach Amerika ausgewandert und an unbekanntem Orte abwesend, ist zur Erbschaft seiner Ehefrau, der Philippine Wolfmüller'schen Wittwe, Katharina, geborne Eiderer, von Sulzfeld berufen und wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Ansprüche an gebachte Erbschaft anber geltend zu machen, widrigenfalls letztere Denjenigen zugestell würde, welchen sie zufälle, wenn der Borgeladene zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr gelebt hätte. Eppingen, den 28. Januar 1868.
Der großh. Notar C. B u c h e r e r.

Ze. 225. Eriehen. (Erbborladung.) Katharina Eriehen ist zur Erbschaft ihres unterm 3. Januar 1868 verstorbenen Vaters Johann Wolf, ledig, von Eriehen kraft Eheguts berufen. Da der Aufenthalt der Katharina Eriehen dieses nicht bekannt ist, so wird dieselbe hiermit aufgefordert, binnen 3 Monaten, a dato, ihre Erbschaftsprüche um so gewisser anber geltend zu machen, als andernfalls die Erbschaft lediglich Denjenigen zugestell wird, welchen sie zufälle, wenn sie, die Borgeladene, zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre. Eriehen, den 31. Januar 1868.
Der großh. Notar K a u l.

Ze. 205. Krautheim. (Erbborladung.) Michael, Katharina, Philippina und Luise Frank von Schwabhausen, zur Zeit in Amerika unbekannt wo sich aufhaltend, sind zur Erbschaft ihres Vaters Michael Frank, Wirth von Schwabhausen, berufen, und werden deshalb mit dem Ansatzen zur Empfangnahme derselben vorgeladen, daß wenn sie sich innerhalb drei Monaten dahier nicht melden, die Erbschaft lediglich Denjenigen zugestell werden wird, welchen sie zufälle, wenn die Borgeladenen zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wären. Krautheim, den 31. Januar 1868.
Der großh. Notar J. M e i n e r.

Ze. 207. Mubau. (Erbborladung.) Johann Sebastian Vater von Limbach, der schon vor mehreren Jahren nach Nordamerika ausgewandert und dessen derzeitiger Aufenthaltsort hier unbekannt ist, ist erbberechtigt zu dem Nachlass seiner im Limbach am 26. November 1866 verstorbenen Mutter, der Tagelöhnerin Valentin Vater Ehefrau, Franziska, geb. Tagelöhnerin Bopp. Derselbe wird aufgefordert, innerhalb 3 Monaten von heute an, dahier zu erscheinen und seine Erbschaftsprüche geltend zu machen, ansonst die Erbschaft lediglich Denjenigen zugestell werden, denen sie zufälle, im Falle der Borgeladene zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre. Mubau, den 20. Januar 1868.
Großh. bad. Amtsgericht.
S c h w i g e r t.

Ze. 189. Neustadt. (Erbborladung.) Lorenz Heilmann, Magdalena Heilmann, Nikolaus Heilmann und Michael Heilmann, alle von Langkirch, sind zur Erbschaft der dahier ledig verstorbenen Maria Anna Heilmann berufen, deren Aufenthaltsort hier unbekannt, auch ich ungewiß, ob sie noch am Leben sind. Es werden deshalb die Obgenannten oder deren gesetzliche Rechtsnachfolger aufgefordert, sich zur Anrechnung der Erbschaft binnen drei Monaten bei dem Unterzeichneten zu melden, widrigenfalls die Erbschaft Denen zugestell werden, denen die selbe zufälle, wenn sie, die Borgeladenen, zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wären. Neustadt, den 30. Januar 1868.
Der großh. Notar F i s c h i n g e r.

Ze. 233. Nr. 848. Zesseten. (Dessent- liche Vorladung.) Theodor Jexler, Kaufmann zu Schwabhausen, ist der Majestätsbeleidigung angeklagt. Da derselbe abwesend ist, so wird er hiermit aufgefordert, sich binnen 14 Tagen hier zu stellen, indem sonst nach dem Ergebnis der Untersuchung das Erkenntnis gefällt wird. Zesseten, den 30. Januar 1868. Großh. bad. Amtsgericht.
F ü t t e r.

Ze. 217. Nr. 1901. Etschheim. (Auffor- derung.) Mathias Heinrich Helmstädt von Baldangelch ist auf Antrag großh. Staatsanwaltschaft der Retraction angeklagt. Derselbe wird aufgefordert, in der auf Dienstag den 18. d. M., früh 9 Uhr, anberaumten Hauptverhandlung sich dahier zu stellen, indem sonst das Erkenntnis nach dem Ergebnis der Untersuchung erlassen würde. Etschheim, den 3. Februar 1868.
Großh. bad. Amtsgericht.
v. B a n n.

Ze. 184. Nr. 1741-44. Etschheim. (Auffor- derung.) Die Konstitutionspflichtigen: 1. Nr. 37, Ludwig Günther von Etschheim, 2. Nr. 127, Karl Dobner von Etschheim, 3. Nr. 186, Jakob Rinkel von Etschlingen, 4. Nr. 254, Daniel Reiss von Wollenberg, welche in der Aushängtagfahrt am 17. Oktober v. J. unentschuldig ausgeblieben sind, werden aufgefordert, sich binnen sechs Wochen dahier zu stellen, indem sonst der Antrag auf Einleitung des gerichtlichen Strafverfahrens wegen Retraction gegen dieselben erfolgen würde. Zugleich wird deren Vermögen mit Beschlag belegt. Etschheim, den 29. Januar 1868.
Großh. bad. Bezirksamt. D i e s.

Ze. 185. Nr. 924. Bretten. (Agentur.) Christof Lechner von Gochheim wird als Bezirksagent der Feuerversicherungs-Gesellschaft "Providentia in Frankfurt a. M." bestellt. Bretten, den 31. Januar 1868.
Großh. bad. Bezirksamt. S p a n g e n b e r g.